

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1890.

XVI. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 9. Juni 1890.

17.

Gesetz vom 8. Mai 1890,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

wodurch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 9. November 1868 Nr. 10
L.-G.-B. abgeändert werden.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen,
wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 9. November 1868 Nr. 10 L.-G.-B. werden
in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten:

§ 2.

Die jährlich von dem Eigenthümer für jeden einzelnen Hund ohne Unterschied zu ent-
richtende Steuer ist in den Städten und Märkten in einem Betrage von höchstens sechs
Gulden und mindestens zwei Gulden einzubeheben.

§ 3.

Auf dem Lande und in anderen Orten, wo die Hunde zur Bewachung der Heerden oder der Wohnungen, Landgüter und Schiffe unentbehrlich sind, haben die einzelnen Eigenthümer eine jährliche Einschreibgebühr von nicht mehr als einem Gulden und nicht weniger als fünfzig Kreuzern zu entrichten. — Die Befreiung von der in diesem Paragraphen festgesetzten Gebühr wird nur in einzelnen, besonders rücksichtswürdigen Fällen stattfinden können.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und ist mit der Durchführung desselben Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 8. Mai 1890.

Franz Joseph m. p.

Kaiser m. p.